

Gegängelte Frauen

Konflikte mit der Sittenzucht in Stäfa

Iris Ritzmann, Medizinhistor. Institut, Zürich

Heimarbeit, Armut und Abhängigkeit

Die Weinbaugemeinden am Zürichsee gehörten zu den reichsten des ganzen Stadtstaates. Die beginnende Industrialisierung ermöglichte einem wachsenden Anteil der Bevölkerung einen Zusatzverdienst in den kargen Wintermonaten¹. Die Leinen- und Wollweberei unterstand der Zunftordnung, hingegen konnten sich die Landleute in der Verarbeitung von Baumwolle und Seide betätigen. Im Jahr 1787 spannen und woben 50 000 Zürcher Untertanen, also fast ein Drittel der Bevölkerung². Im selben Jahr zählte Meyer von Knouau allein in Stäfa 1251 Baumwollspinner und 619 Baumwollweber, darunter 537 Mousseleweber³. Diese Heimarbeit verrichteten vorwiegend Frauen, wenn sie ihre Arbeit im Haus und auf dem Feld beendet hatten. Ursprünglich stellten die Frauen vor allem Stoffe her, die sie für den Hausgebrauch zu Wäsche und Kleidung weiterverarbeiteten. Mit der aufkommenden Baumwoll- und Seidenindustrie lieferten die Heimspinnerinnen auf dem Land ihren Zwirn für die weitere Verarbeitung direkt in die Webereien. Der Verdienst war aber kärglich: Fehlten andere Einnahmequellen, konnten die Familien ihren Lebensunterhalt nicht allein mit Spinnen bestreiten und wurden armengemässigt. Es war den Heimarbeiterinnen darüber hinaus un-

tersagt, ihre Produkte selbständig zu verkaufen. Entweder arbeiteten sie für Zürcher Verleger, oder dann brachten sie ihre Waren auf den Markt in Zürich, um sie zu festgesetzten Preisen anzubieten⁴. Während der Stäfner Unruhen verboten die Obervögte dem aufmüpfigen Dorf jeglichen Handel. Die Produkte der Heimindustrie konnten folglich gar nicht mehr abgesetzt werden, wodurch für viele Familien ein wichtiger Zusatzverdienst wegfiel. Gnädigst erklärte schliesslich am 26. Juli 1795 die Obrigkeit, dass die Stäfner ihre Waren wieder nach Zürich bringen dürften und die Handelssperre damit aufgehoben sei⁵. Heimlich aber hatten die Dörfer am Zürichsee im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts immer wieder die Vorschriften umgangen und direkt mit Aufkäufern aus anderen Kantonen gehandelt⁶.

Obwohl Stäfa vergleichsweise wohlhabend war, musste die Gemeinde viele arme Familien ernähren. Im Dezember 1789 befürchtete die Zürcher Obrigkeit, dass der Fall «eines besorglich allzu hoch steigenden Preises der Lebens-Mitteln und daher entstehender Noth und Mangel» eintreten könnte. Um die Lage in Stäfa abzuschätzen, forderte sie vom Stillstand⁷ eine genaue Auflistung aller unterstützungswürdigen Familien an⁸. Und wirklich lieferte nach Erhalt der Liste die Kornamts-Kommission Mehl, Brot und Reis nach Stäfa⁹.

Die Anpflanzung der Kartoffel hatte die Zürcher Regierung bereits in den 1770er Jahren beschlossen. In Stäfa aber erhielten die Bauern «die Anleitung der Landwirtschaftlichen Gesellschaft zum Steken und Pflanzen guter rother Erd-Äpfeln» erst im Frühjahr 1789¹⁰. Somit bestand wohl bis Jahresende noch kaum die Möglichkeit, Kartoffelvorräte anzulegen. Die aussergewöhnlich bittere Kälte dieses Winters erforderte, dass die Gemeinde die Not der Armen zusätzlich mit einer einmaligen Handsteuer und «einer Portion Brennmaterialia» zu lindern versuchte¹¹. Vier Jahre später, wiederum in den Wintermonaten, trat erneut eine Wirtschaftskrise auf. Doch diesmal griffen die Landesväter nicht helfend ein, und der Stillstand beschloss, eine Sonntagssteuer einzusammeln. Um die Einwohner zur Spende zu motivieren, hielt der Pfarrer eine ganz auf diesen Zweck hin ausgerichtete Predigt¹². Eine Solidarität mit den Nachbargemeinden gab es indessen nicht: Öffentlich befahl die Gemeinde, alle auswärtigen Bettler abzuweisen¹³.

Frauen konnten im Gewerbe des Mannes mitwirken oder sogar selber einen Kleinbetrieb in die Ehe einbringen¹⁴. Starb der Mann, lag es in der Kompetenz der Obrigkeit, über die Weiterführung zu entscheiden. Nach dem Tod des Kaminfegers Bodmer etwa bat der Stillstand die Obervögte um die nötigen Unterlagen, damit das Anwesen verkauft werde, weil Bodmer nur «unerzogen Kinder und 1 Witwen, die diesen Gewerbe nicht behaupten könnten», hinterlassen habe¹⁵. Die Abhängigkeit vom Verdienst des Ehemanns zeigte sich auch bei der Scheidung, die Frau und Kinder in bittere Armut stürzen konnte. Gemäss dem Urteil des städtischen Ehegerichts, das Lisabeth Meyer für drei Jahre von ihrem Mann schied, sollte sie allein für die vier Kinder aufkommen. Da sie weder Vermögen noch Einkünfte hatte, begann sich der Stillstand darum zu kümmern, «wer und wie diese Haushal-



*Abwimm
Es muss den Abwimmern
das Feld mit neuen Sämen
denn wir sind in unsern Feldern
die wir wilden Sämen haben.*

*Nr 6.
Diamant.*

*Labourer la Terre.
Sans travail on n'a rien:
car veut-on moissonner?
Il faut auparavant
la terre labourer.*

tung nach Nothdurft unterstützen müsste»¹⁶. Sass der Mann eine Gefängnisstrafe ab, konnte die Familie ebenfalls armengenössig werden. Eines Schiffmanns «Frau und 7 Kinderen soll bis zur Widerkunft des Vaters aus dem Arrest wöchentlich 2 Schilling an nöthigen Lebens-Mittel bezahlt werden»¹⁷, entschied der Stillstand im Februar 1795. Die mit der Verarmung eintretende Armengenössigkeit anerbot sich der Sittenzuchtbehörde als ein effizientes Mittel zur Gängelung der Untertanen. Über Regula Treichler beispielsweise beschloss die Stäfner Obrigkeit am Ostermontag 1791, «dass man Ihr wegen schlechter Aufführung in Zukunft keinen Heller mehr bezahle»¹⁸.

Die guten Sitten

Was aber bedeutete eine schlechte Aufführung? Zahllose Sittengesetze schränkten den Verhaltensspielraum in jedem Lebensbereich massiv ein. Über ihre Einhaltung wachte die

Ein Bauernpaar beim Pflügen in Stammheim. Tuschfederzeichnung des Zürcher Kupferstechers und Verlegers David Herrliberger, um 1750. (Privatbesitz)





*Grass gutting,
die ist die falsche Blume,
Die Spinnung maggen blüht?
is nicht die Laus, die
und alle drinn quillt.*

*N. 16.
Hindrich.*

*Si j'avois l'honneur fauchée,
Tel qui a ressemblé
ce matin à la fleur,
A jeté sur le zoid
Sa grace et sa couleur.*

*Frauen in Hinwil beim
Zetteln von Gras, während
ich ihre Männer einen
Biss gönne. Tusch-
zeichnung von David
Tertliberger, um 1750.
Privatbesitz)*

Sittenzuchtbehörde, im Kanton Zürich Stillstand genannt. Die in den Sitzungsprotokollen des Stäfner Stillstands aufgeführten Verordnungen, Konflikte und Bestrafungen, aber auch die Gesetze der Zürcher Obrigkeit deuten auf eine für die Frauen charakteristische Situation hin. Das «Grosse Mandat» von 1779 schrieb den Zürcher Untertanen im einzelnen vor, welche Kleidungen und Frisuren ihnen zu tragen erlaubt sei. Als grosse Neuerung wurde darin «den Weibs-Personen (...) auf Zusehen hin bewilliget, die Haare zu frisieren»¹⁹. Die Kleidervorschriften begannen schon bei den Kleinsten, denen «alle Garnierungen der Kleider, von was Art selbige immer seyen, untersagt» waren²⁰. Besondere Erwähnung fanden die über 15jährigen Töchter, die, wenn sie schwarz bekleidet die Kirche betreten, «keine andere, als glattburatene gebundene Nachtröcke tragen mögen» und auf dem Kopf den allen «erwachsenen Weibs-Personen anbefohlenen Kirchen-Kopfgerüst zu tragen gehalten seyen»²¹. Nur sechs Jahre später erschien bereits ein «Erneueretes Grosses Mandat für



die Landschaft» mit der Begründung, die Regierung in Zürich habe «in missbeliebiger Wahrnehmung der auf unserer ganzen Landschaft immerhin auf eine verderbliche Weise im Schwang fortgehenden Kleider-Hoffarth» beschlossen, mit einer «bescheidenlichen und anständigen Kleider-Ordnung» dem Sittenzerfall entgegenzuwirken. Das Kleiderverbot umfasste für «Manns- und Weibs-Personen das Tragen samtner, seidener und halbseidener» Gewebe, massiven Goldes, eingewirkter Gold- und Silberfasern sowie Spitzen. Sogar Verzierungen mit Steinen, ob sie nun echt oder unecht waren, unterlagen dem Verbot²². Damit aber nicht genug: Für einzelne Anlässe schrieb das Gesetz eine spezielle Bekleidung vor. Zu Abendmahl und Taufe hatten die Männer auf der Landschaft «in Manteln und Degen, die Weibs-Personen in schwarzen wollenen oder Baumwollen Kleidern» zu erscheinen²³. In die Kirche sollten «die erwachsenen Weibs-Personen aber, statt ganz schwarzer wollenen Kleidungen, eben dergleichen gefarbete, doch mit schwarzen Halstüchern» tragen. Hingegen liessen die Vorschriften für das «Kirchen-Kopfgerüst» einen Spielraum offen: Der Umfang der Kopfbedeckung war nicht genau festgesetzt. Diese kleine Freiheit kosteten die Stäfnerinnen aus, bis der Obervogt Schinz dem Stillstand eine Mahnschrift einreichte, «dass den erwachsenen Frauenzimmern, welche grosse Hüt in die Kirche bringen, solches untersagt werden solle»²⁴. Zwei Jahre später erschien das «Grosse Land-Mandat», das diese gefährliche Lücke endlich schloss. Der Stäfner Pfarrer Johann Caspar Wunderli notierte gewissenhaft, dass «die erhaltenen Exemplar von dem grossen Land-Mandat unter alle Stillstände ausgetheilt und die Abred genommen worden, dass man auf alle darinn enthaltene Artikel alle Aufmerksamkeit richten und besonders alle Neuerungen, worunter die grossen Hüte der Weibs-Personen verstanden sind, nicht zu dulden»²⁵.

Gott, Obrigkeit und Hausherr

Frömmigkeit betrachtete die Obrigkeit als eine Pflicht. Namentlich das Verhalten der Frauen in der Kirche unterstand einer scharfen Kontrolle. Der Untervogt musste sogar die Obervögte alarmieren, als Johanna Pfenninger am Ostersonntag auf dem Weg aus der Kirche die Witwe des Schuhmachers eine Diebin nannte²⁶. Nicht besser erging es der Magd des Metzgers, die «wegen unanständigem Fortlaufen aus der Kirche während dem Gebet und Gesang» vom Ehegaumer «die verdienten Vorwürfe» einstecken musste. Ihr Meister – und das war bestimmt die grosse Ausnahme – setzte sich für das Mädchen ein, was aber lediglich zur Folge hatte, dass nun auch er den Obervögten verzeigt wurde²⁷.

In der gesellschaftlichen Hierarchie sass zuoberst der christliche Gottvater, dann die landesväterliche Regierung aus Zürich, gefolgt von Pfarrer, Untervogt und den übrigen Stillstandsmitgliedern. Die weitere Rangordnung an der Basis der Machtpyramide, die den Alltag der einzelnen Familien prägte, wies dem Ehemann und Vater die höchste Position innerhalb der Familie zu. Die Frau hatte Gott ihm lediglich «zu einer Gehülfin gegeben», wie die Zürcher Landbevölkerung bei jedem Trauungszeremoniell zu hören bekam²⁸. Den letzten Rang in der Familienhierarchie nahmen die Töchter ein. Sonntags, den 18. August 1793, musste Verena, das Töchterchen des Stäfners Andreas Schulthess, vor dem Stillstand erscheinen. Das Beamtengremium hatte nämlich in Erfahrung gebracht, dass Verena nebst einigen nicht näher genannten Ausschweifungen ihren Vater beleidigt habe. Wenn sie sich nicht schleunigst bessere, warnen die Herren, habe sie sich vor den Obervögten zu verantworten²⁹. Allem Anschein nach liess sich Verena nicht beeindrucken. Ein Jahr später forderte nämlich die Sittenzuchtbehörde von der städtischen Obrigkeit

eine schriftliche Verfügung an, um «die Verena Schulthess im Dorf, Addressen Tochter, wegen unverwandtlich ausschweifender und leichtfertiger Aufführung ins Zuchthaus zu besorgen oder an ein Bloch schlagen zu lassen»³⁰. Im November desselben Jahres fand die Bestrafung statt. Das Bloch, ein schwerer, mit Eisen beschlagener Holzklotz, wurde mit einer Kette am Körper befestigt. Diese Züchtigung erfüllte gleichzeitig zwei Funktionen: Einerseits konnte sich die Angekettete nun nicht mehr frei bewegen, weil sie das Bloch entweder nachschleppen oder auf dem Arm mittragen musste, andererseits stempelte sie dieses weithin sichtbare Strafwerkzeug vor der ganzen Gemeinde als Missetäterin. Zum Einsatz kam die Strafe bei Landstreichern, ungehorsamen Spitalinsassen und «Frauen von übler Lebensweise»³¹. Verena verbrachte zwei Tage «angeschlagen am Bloch» und kam nur los, «weil dises Bloch jez für die Susanna Luz gebraucht» wurde. Nach dieser Demütigung stellte sie der Stillstand unter fremde Aufsicht, der Vater indes sollte das Bloch bezahlen³². Vater Schulthess, der den Familienzweist vermutlich selbst der Sittenzuchtbehörde gemeldet hatte, wehrte sich erfolgreicher als seine Tochter: Für die verlangten drei Schillinge kam schlussendlich das Kirchengut auf³³. In Stäfa blieb diese grausamste aller vom Stillstand befohlenen Züchtigungen dem weiblichen Geschlecht vorbehalten. Zur selben Strafe verurteilte die Sittenzuchtbehörde 1790 die älteste Tochter einer armen Witwe. Der ganze Haushalt sei in einem «äusserst verdorbenen Zustand», ein ausreichendes Argument für den zuständigen Ehegaumer, die Herren Obervögte um Erlaubnis zu bitten, den Haushalt auflösen und mitsamt dem Grundstück verkaufen zu dürfen. Die noch minderjährigen Kinder hätten sich mittlerweile «dem Müssiggang und Bettel, ja sogar dem Stehlen ergeben». Insbesondere die älteste Tochter, «die sich mit eigener Handarbeit gewüss

selbst erhalten könnte», gehe, von ihrer Mutter dazu veranlasst, täglich dem Bettel nach. An das Bloch angeschlagen, könne sie «mit Brot bey Haus und zur Arbeit angehalten werden»³⁴. Offensichtlich griff der Arm des Gesetzes bei Frauen und Mädchen besonders schnell und hart ein. Nicht einmal gegenüber der erst neunjährigen Waise Lisabeth übte der Stillstand Nachsicht. Sie war einem Kirchenpfleger verdungen worden, wo sie sich aber schlecht aufgeführt haben soll. Das Kind wurde zur Strafe ausgewiesen³⁵.

Als eine «unglückliche Haushaltung» bezeichnete der Stillstand die Familie von Rudolf Wyssling. Wysslings Frau und beide Söhne mussten eine Verwarnung entgegennehmen, weil sie sich mit «harten Worten und ungebührlichem Betragen gegen den Vater» gewehrt hatten. Dieser aber, räumte der Stillstand ein, solle Weib und Kindern ein besseres Vorbild abgeben und sich hüten, «dieselben mit seiner ärgerlichen Trunkenheit und schrecklichem Fluchen zum Zorn zu reizen»³⁶. In diesem einen Fall fürchteten sich Frau und Kinder nicht vor dem Vater, der gemäss den Beschreibungen eher das Bild eines Pantoffelhelden abgab, wenn er sich nicht zuvor Mut angetrunken hatte. Dass aber diese Rollenverteilung in Stäfa eine Ausnahme bildete, belegen die zahlreichen Berichte über misshandelte Ehefrauen. Die Ehegaumer, die Dorfgemeinschaft und die Frauen selber brachten Schlägereien zweifellos nur dann zur Anzeige, wenn sie das damals übliche «Normalmass» überschritten. Kam es zur Verzeigung, handelte es sich stets um schwerwiegende Fälle. Dem Ehemann konnte eine Probezeit zur Besserung gewährt werden³⁷, zuweilen musste er einen Zuspruch des Stillstandes über sich ergehen lassen. Nachdem ein Stäfner seine Frau, die noch im Kindbett lag, auf unbarmherzige Weise mit Schlägen misshandelt hatte, brauchte er sich als Strafe lediglich bei ihr zu entschuldigen³⁸. Nicht immer war der Ehe-

mann der Täter. Felix Schulthess schlug seiner Schwägerin mit einer Bürste an die Schläfe. Dieser Schlag gelangte nur deshalb vor die Sittenzuchtbehörde, weil er derart gefährlich und hart gewesen sei, «dass Chirurgus Pfenninger Mühe [hatte], das Blut zu bestellen [zu stillen]»³⁹.

Weibliche Hintersassen und Zuzüger

Auf der niedrigsten sozialen Stufe bewegten sich die Fremden, Hintersassen und Zuzüger, unter ihnen viele «Tisch-Mägde» und «frömd Bräute». Um in der gutsituierten Seegemeinde arbeiten zu dürfen, mussten die Fremden – als fremd galt bereits, wer aus einer Nachbargemeinde stammte – ihren Heimatschein, die Mägde zudem ihren Tauf- und Konfirmationsschein mit dem Zeugnis ihres «ehrlichen Herkommens und Verhaltens» einlegen⁴⁰. Doch die Eingabe ihrer Papiere sicherte ihnen den Aufenthalt in der Gemeinde keineswegs. Erhielten auswärtige Zuzüger eine entsprechende Genehmigung, unterlag diese meist einer zeitlichen Begrenzung oder enthielt die Anmerkung «auf Wohlverhalten hin»⁴¹. «Johannes braven Frau von Uetikon» gewährte der Stillstand, «sich für einige Zeit, und so lang sie sich unklagbar aufführt, in hiesiger Gemeind aufzuhalten», denn der Uetiker Pfarrer hatte sich mit einem höflichen Ansuchen für diese Frau eingesetzt⁴². War eine Frau fremd in Stäfa, ging über sie schnell einmal das Gerücht um, sie verhalte sich auffällig. Dem Stäfner Hans Wyssling befahl der Stillstand, «dass er seine Tischmagd, eine Thurgauerin, die wegen verdächtigem Einzug aus der Gemeind Hombrechtikon fortgewiesen worden und sich auch hier verdächtig aufführe, von Stund an fortschike». Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, drohe ihm der Strafprozess in Zürich⁴³. Ebenfalls «von Stund an aus der Gemeind gewiesen» wurde Katharina Kägi von Bäretswil, «die mit boshaf-

ten Zänkereien» den Feldschreiber Schulthess und ihren Nachbarn geärgert habe⁴⁴. Eine andere Bäretswilerin kam zu Redlikon ins Kindbett. Vermutlich hatte sie als ledige Schwangere ihre Heimatgemeinde verlassen, um der Schande und allfälligen Sittlichkeitsprozessen zu entgehen. Das Männergremium beschloss, sie solle «nicht länger in hiesiger Gemeinde geduldet werden, als Sie zur Kindbeth Zeit nöthig hat»⁴⁵. Die Ausweisung erfolgte auch dann, wenn sich ein Stäfner für die Wöchnerin einsetzte. Johannes Kölla hatte die schwangere Barbara Mettler bei sich aufgenommen. Als sie geboren hatte, erliess Obervogt Irminger sofort die Warnung, dass Kölla, «wenn er die Barbara Metler nach der Kindbeth nicht aus dem Haus schike, gefüglichen ins Zuchthaus geliefert werden solle»⁴⁶. Unklar bleibt, ob Kölla der Vater des Kindes war und die Seegemeinde befürchtete, für den Unterhalt des Kindes aufkommen zu müssen⁴⁷. Wenn aber ein Stäfner eine «frömde Weibs-Persohn» bei sich aufnahm, «ohne Vorwüssen E[ines] E[hrwürdigen] Stillstands», was in den Jahren 1784 und 1785 gleich drei Männer gewagt hatten, musste er diese Frau unter Strafandrohungen augenblicklich fort-schicken⁴⁸. Alle Gemeinemitglieder und speziell die Stillstände selbst kundschaf-teten ihre Umgebung stets nach illegalen Einwan-derern aus, denn diese brachten der Gemein-de nichts ein. Den registrierten Neuzuzügern hingegen knöpften Staat und Kirche jährliche Steuern ab. Mitunter forderte der Stillstand, dass das «Hintersass-Gelt» und der «Kirchen-Gulden» für ein Jahr im voraus bezahlt wer-de⁴⁹. Verarmte eine Hintersassin, konnte sie keinen Anspruch auf Armengeld erheben. Regula Suter aus Dürnten hatte ihren Wohn-ort nach Stäfa verlegt, wo sie aber nicht mehr für sich selber aufkommen konnte. Da die Stäfner Fürsorge sich nicht zuständig fühlte, erhielt der Geschworene Kölla den Auftrag, in Dürnten zu verhandeln. Zur Frage stand die

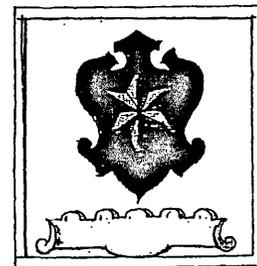


«Verleibdingung», in die freilich die Heimat-gemeinde einwilligen musste. Andernfalls sollte Kölla fordern, «dass diese Persohn nach Dürnten als ihrem Heimath abgehohlet oder für dieselbe zu Stäfa das Tischgelt bezahlt wer-de»⁵⁰.

Die fremden Bräute

Die «neueste Verordnung wegen Verheura-thung hiesiger Bürger mit Landesangehörigen, und sowohl der Bürger als Angehörigen mit fremden Weibspersonen» von 1780 verlas der Pfarrer wie jede Gesetzesänderung «auf hohen Befehl» von der Kanzel⁵¹. Gemäss diesen Vorschriften benötigten die Bräute er-stens den «Weiberbrief», ein Zeugnis «ihrer ehelichen Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels, und dass sie niemandem mit Leib-eigenschaft zugethan seyen» und sich «zur Evangelisch-Reformirten Religion öffentlich bekennen»⁵². Weiter brauchten sie eine amt-liche Bestätigung, dass sie «an eigenthüm-lichen Vermögen wenigstens zweyhundert

Stärkungspause beim Gar-benbinden in Dieltikon. Tuschfederzeichnung von David Herrliberger, um 1750. (Privatbesitz)





Holzspalten und Anfertigen von Rebstickeln in Fällanden. Tuschkupferzeichnung von David Herrliberger, um 1750. (Privatbesitz.)



Gulden, ganz und gar keine Fahrnuss [bewegliche Güter] darunter mitgerechnet, entweder wirklich besitzen, oder in Zukunft von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben»⁵³. Ein derartiges Dokument stellte die Berner Gemeinde Diemtigen 1780 für Elisabeth Klosner aus, die sich mit ihrem Verlobten in Stäfa verheiraten wollte⁵⁴. Nichts stehe der Heirat im Weg, so der dortige Pfarrer, denn «sie ist ehelich erzeugt, in der Evangelisch-reformierten Religion erzogen und noch derselben zugethan, davon hat sie eine schöne Erkantnuss, und sich übrigens stäts eines christlichen arbeitsamen und ehrlichen Wandels beflissen». Elisabeth Klosners Vermögen stand weit über dem, was die Zürcher Landesobrigkeit von einer Fremden forderte: «Ohne Faarhaab und Hausrath» beliefen sich ihre Mittel auf «über tausend Bern Pfund». Der Berner Pfarrer konnte somit davon ausgehen, dass die Stäfner Kirchgemeinde seiner Bitte, «dieses Paar prostatic prostatics öffentlich von Ihrer Kanzel zu verkündigen», gern nachkam.

Trotz der eindeutigen Gesetzeslage, die bereits vor der Neuformulierung von 1780 in ähnlicher Form bestand, kamen Ausnahmen vor. Als sich Johannes Schulthess von Stäfa mit einer Bernerin verheiraten wollte, sie aber «das erforderliche Landrecht nicht ganz an baarem Geld, sonder [in] Fahrnuss und Hausrath zusammen mit dem Geld» aufbrachte, befahlen die Herren Obervögte dem Stillstand, dennoch in die Ehe einzuwilligen und die Braut «als eine Gemeinds und Kirchengenossin anzunehmen»⁵⁵. Die Entscheidung, ob eine Ehe geschlossen werden konnte, lag auch nach der Eingabe sämtlicher Belege allein bei der Obrigkeit. Wegen Diebstahls hatte der «Brödtli-Träger» Jacob Ötiker seine Strafe in Grüningen abgesehen. Seine Verlobte wartete auf ihn in Wädenswil, doch der nun vorbestrafte Ötiker durfte dort nicht bleiben. Als er daraufhin in seiner Heimatgemeinde Stäfa heiraten wollte, stellten sich die Stillständer gegen die Verbindung mit der Begründung, Ötiker sei ein schlechter Mensch. Dass die junge Wädenswilerin nach wie vor zu ihrem Verlobten stand, spielte bei der Urteilsfindung keine Rolle⁵⁶. Der Stillstand wehrte sich auch gegen das von ihm als «leichtfertig» dargestellte Eheversprechen des Stäfners Huber mit der auswärtigen Dorothea Schmid, «die ein äusserst liederlich Mensch ist, und ein 4jähriges unehliches Kind in diese Gemeinde bringen würde»⁵⁷. Die Stillstandsprotokolle spiegeln ausschliesslich die Sichtweise der Stäfner Dorfbeamten wider, insbesondere diejenige des Pfarrers. Heinrich Bosshards Lebenserinnerungen⁵⁸, die in zwei Teilen 1804 und 1810 in den Druck gelangten, vermitteln dagegen einen ganz anderen Eindruck. Bosshard, der bereits einmal vom Zürcher Gericht verurteilt worden war, lernte eine Witwe in Stäfa kennen. Sie versprachen einander die Ehe. Um in seiner Gemeinde das Einzugsgeld der Braut bezahlen zu können, benötigte Bosshard

nebst dem Kopulationsschein ein Attest, das Auskunft über das Wohlverhalten seiner zukünftigen Frau erteilen sollte. Die Kirchgemeinde wandte sich aber ans Ehegericht in Zürich. Die beiden mussten vor dem Tribunal erscheinen. Nach üblen Beschimpfungen durch die Eherichter lag schliesslich ihr Beschluss vor: die Aufschiebung der Heirat um ein Jahr. Trotz weiteren Zeugnissen, die Bosshard ein gutes Verhalten bestätigten, vereitelte das Ehegericht schliesslich seine Heirat.

Gesuche von Stäfnerinnen, Männer zu heiraten, die keine Gemeindsangehörigen waren, werden ansonsten kaum erwähnt. Verhandelte der Stillstand gar nicht über diese Ehen, weil sie keine Probleme aufwarfen? Oder bestanden für Frauen weniger Reisemöglichkeiten und dadurch selten Gelegenheiten zu auswärtigen Bekanntschaften? Jeder Aufenthalt ausserhalb zürcherischen Staatsgebietes bedurfte einer behördlichen Bewilligung. Knüpfte eine Stäfnerin jedoch in ihrer Gemeinde Kontakt mit einem «Fremden», kam sie schnell einmal in Verruf. Mit ihrer Bitte um die Heiraterlaubnis bildet die Schuhmacherwitwe Anna Staub eine Ausnahme. Von ihrem Zukünftigen munkelte man aber, er sei möglicherweise bereits verheiratet. Anders als bei auswärtigen Bräuten, die unzählige Papiere einreichen mussten, bestanden für Männer keine solchen Anforderungen. Einzig aufgrund des Gerüchts forderte der Pfarrer, dass der Toggenburger seinen Zivilstand mit einem amtlichen Zertifikat auszuweisen habe⁵⁹.

Erschwernisse bei der Eheschliessung...

Zu den zahlreichen Hindernissen auf dem steinigen Weg zur Trauung gehörte auch das Ehepfand, das der Bräutigam vor dem Eheversprechen der Braut überreichte. Sogar über die Art dieses Geschenks wachte der Staat. Die Vorschrift gebot, dass «die Verlobten selbst einander bescheidenlich und nur

nach ihrem Vermögen kramen und beschenken, sonderlich mit nichts andrem oder Mehrerem, als was nach diesem Unserem Mandat ihnen zu tragen und zu haben wohl erlaubt ist». Wer es aber wagte, wider das Gesetz mehr zu schenken, musste 30 Pfund Busse bezahlen⁶⁰. Das Ehepfand erfüllte eine Sicherheitsfunktion. War die Braut im Besitz des Pfandes, konnte sie zumindest versuchen, auch gegen den Willen ihres Verlobten die Heirat zu erzwingen. Gegen das Eheversprechen zwischen Heinrich Pfenninger und der bereits einmal geschiedenen Lisabeth Feymann drohte der Stillstand allerdings Einspruch zu erheben, «wenn die Feymännin nicht freywillig das Ehe-Pfand zurückgeben wolle, da der Pfenninger reued worden»⁶¹. In einem anderen Heiratsdrama hob das Ehegericht das Eheversprechen auf; diesmal war die Braut «renitent» geworden. Der verhinderte Ehemann forderte daraufhin, ihm solle «das bezahlte Braut-Gelt wieder zuruckgegeben werden», weshalb die Angelegenheit vor den Stillstand gelangte⁶².

Finanzielle Erwägungen der Obrigkeit konnten zum Eehindernis werden, sogar zwischen Stäfner Gemeindeangehörigen. Der Stillstand befand es für nötig, die Präsidenten des Zürcher Ehegerichts anzufragen, ob die Heirat zweier besitzloser Stäfner zu bewilligen sei, denn sie befürchteten, dass sich bei Bestätigung dieser Ehe «noch einige andere solch Mittel-lose Persohnen» um die Verheiratung bemühen würden⁶³. Über die Geldmittel hinaus musste jeder Heiratswillige dem Pfarrer beweisen, dass er Uniform und Waffen besitze⁶⁴. «Bis er die Prestanda⁶⁵ bezahlen und Montur und Armatur zeigen könne», hatte deshalb der heiratslustige Stäfner Johannes Kölla zuzuwarten⁶⁶. Mit der Begründung, er solle zuerst für seine zwei Kinder erster Ehe aufkommen, wie er es dem Ehegericht versprochen hätte, verweigerte der Pfarrer auch dem Zimmermann Jakob Bachofen die Ehe-

nebst dem Kopulationsschein ein Attest, das Auskunft über das Wohlverhalten seiner zukünftigen Frau erteilen sollte. Die Kirchgemeinde wandte sich aber ans Ehegericht in Zürich. Die beiden mussten vor dem Tribunal erscheinen. Nach üblen Beschimpfungen durch die Eherichter lag schliesslich ihr Beschluss vor: die Aufschiebung der Heirat um ein Jahr. Trotz weiteren Zeugnissen, die Bosshard ein gutes Verhalten bestätigten, vereitelte das Ehegericht schliesslich seine Heirat.

Gesuche von Stäfnerinnen, Männer zu heiraten, die keine Gemeindsangehörigen waren, werden ansonsten kaum erwähnt. Verhandelte der Stillstand gar nicht über diese Ehen, weil sie keine Probleme aufwarfen? Oder bestanden für Frauen weniger Reisemöglichkeiten und dadurch selten Gelegenheiten zu auswärtigen Bekanntschaften? Jeder Aufenthalt ausserhalb zürcherischen Staatsgebietes bedurfte einer behördlichen Bewilligung. Knüpfte eine Stäfnerin jedoch in ihrer Gemeinde Kontakt mit einem «Fremden», kam sie schnell einmal in Verruf. Mit ihrer Bitte um die Heiraterlaubnis bildet die Schuhmacherwitwe Anna Staub eine Ausnahme. Von ihrem Zukünftigen munkelte man aber, er sei möglicherweise bereits verheiratet. Anders als bei auswärtigen Bräuten, die unzählige Papiere einreichen mussten, bestanden für Männer keine solchen Anforderungen. Einzig aufgrund des Gerüchts forderte der Pfarrer, dass der Toggenburger seinen Zivilstand mit einem amtlichen Zertifikat auszuweisen habe⁵⁹.

Erschwernisse bei der Eheschliessung...

Zu den zahlreichen Hindernissen auf dem steinigen Weg zur Trauung gehörte auch das Ehepfand, das der Bräutigam vor dem Eheversprechen der Braut überreichte. Sogar über die Art dieses Geschenks wachte der Staat. Die Vorschrift gebot, dass «die Verlobten selbst einander bescheidenlich und nur

nach ihrem Vermögen kramen und beschenken, sonderlich mit nichts andrem oder Mehrerem, als was nach diesem Unserem Mandat ihnen zu tragen und zu haben wohl erlaubt ist». Wer es aber wagte, wider das Gesetz mehr zu schenken, musste 30 Pfund Busse bezahlen⁶⁰. Das Ehepfand erfüllte eine Sicherheitsfunktion. War die Braut im Besitz des Pfandes, konnte sie zumindest versuchen, auch gegen den Willen ihres Verlobten die Heirat zu erzwingen. Gegen das Eheversprechen zwischen Heinrich Pfenninger und der bereits einmal geschiedenen Lisabeth Feymann drohte der Stillstand allerdings Einspruch zu erheben, «wenn die Feymännin nicht freywillig das Ehe-Pfand zurückgeben wolle, da der Pfenninger reued worden»⁶¹. In einem anderen Heiratsdrama hob das Ehegericht das Eheversprechen auf; diesmal war die Braut «renitent» geworden. Der verhinderte Ehemann forderte daraufhin, ihm solle «das bezahlte Braut-Gelt wieder zuruckgegeben werden», weshalb die Angelegenheit vor den Stillstand gelangte⁶².

Finanzielle Erwägungen der Obrigkeit konnten zum Eehindernis werden, sogar zwischen Stäfner Gemeindeangehörigen. Der Stillstand befand es für nötig, die Präsidenten des Zürcher Ehegerichts anzufragen, ob die Heirat zweier besitzloser Stäfner zu bewilligen sei, denn sie befürchteten, dass sich bei Bestätigung dieser Ehe «noch einige andere solch Mittel-lose Persohnen» um die Verheiratung bemühen würden⁶³. Über die Geldmittel hinaus musste jeder Heiratswillige dem Pfarrer beweisen, dass er Uniform und Waffen besitze⁶⁴. «Bis er die Prestanda⁶⁵ bezahlen und Montur und Armatur zeigen könne», hatte deshalb der heiratslustige Stäfner Johannes Kölla zuzuwarten⁶⁶. Mit der Begründung, er solle zuerst für seine zwei Kinder erster Ehe aufkommen, wie er es dem Ehegericht versprochen hätte, verweigerte der Pfarrer auch dem Zimmermann Jakob Bachofen die Ehe-

ber zu übernehmen. Gern erliess man ihm daraufhin die Strafe, ja, er durfte sogar die Frau heiraten, um derentwillen er die Papiere gefälscht hatte⁶⁹. Das Ehegericht konnte auch ein zeitlich beschränktes Eheverbot erlassen, und wer diese Frist nicht einhielt, musste die Gemeinde verlassen⁷⁰. Kam die Hochzeit endlich zustande, durften die Feierlichkeiten nur einen einzigen Tag lang dauern und «Niemand dazu eingeladen werden als Eltern, Geschwister, Braut und Bräutigam-Führer, Schwägere und Geschweyen»⁷¹. Anlässlich dieses Festes Geschenke zu überreichen, verbot das Gesetz ganz generell, dagegen war das Tanzen auf Hochzeiten und einzelnen anderen Anlässen seit 1756 wieder gestattet, «an allen übrigen Tagen aber verboten»⁷². Manche Heiratswillige versuchten die oft willkürlich gefällten Eheverbote zu umgehen. Allem Anschein nach war bei Rudolf Mettler und Susanna Huber Liebe im Spiel, die, «ohne copulirt zu seyn, schon 3 Wochen als Eheleute miteinander leben und alles Wahnen E. E. Stillstands frecher Weise widersprechen»⁷³. In einem anderen Fall von wilder Ehe machte sich der Ehegaumer im Auftrag des Stillstands nach Zürich auf, um das ehegerichtliche Urteil «wider die Verhlichung dieser schlechten Leuthen» bestätigen zu lassen, das ein Jahr zuvor gefällt worden war⁷⁴. Zuweilen flüchteten die Verliebten in die Fremde, beispielsweise zur Verlobung in den Kanton Appenzell oder zur Heirat nach Thun, wie es die Witwe Susanna Stoller und Johannes Schulthess wagten⁷⁵. Natürlich kamen die beiden nicht straflos davon. Dem Melcher Rudi Schulthess und seiner Verlobten Lisabeth Wetli verbot das Zürcher Ehegericht 1773 die Heirat. Neun Monate später jedoch hatten sich die beiden entgegen dem «ergangenen Urtheil, und ohne Vorwüssen E. E. Stillstand in dem oberen Elsass copuliren lassen»⁷⁶. Rudis Geschichte findet in einer sechsjährigen Verbannung ihre Fortsetzung.

Seine beiden Kinder Regula und Heinrich musste er in Stäfa zurücklassen. Zwar erwog der Stillstand, ein Begnadigungsgesuch Rudis zu unterstützen, und lud Rudis Geschwister zur Stellungnahme ins Pfarrhaus ein. Diese gaben jedoch kühl zu Protokoll, «dass sie dazu nicht einstimmen können, weil sie nichts anderes zu erwarten, als dass der Bruder bald wider eine leichtsinnige Heyrath treffen würde, wenn er sollte begnadiget werden». Im Auftrag des Stillstands überbrachte der Land-schreiber diese Stellungnahme den Obervögten, was die vorzeitige Heimkehr Rudis verunmöglichte⁷⁷. Kurze Zeit später verdingte der Pfarrer Rudis Kinder, indem er von der Kanzel herunter verkündete, dass «jeder Gemeinds-Genoss, der Lust hätte, dergleichen Kostgänger anzunehmen, sich darum im Pfarrhaus anmelden solle»⁷⁸.

... und bei der Scheidung

Der Stillstand erfüllte bei den Scheidungsprozessen die Funktion des Friedensrichters und ermahnte streitige Eheleute «mit Ernst zu einem christlichen und fridlicheren Betragen»⁷⁹. Um die Ehe zu retten, verschrieben die Stillstände Rudolf Ryffel eine achttägige Bedenkfrist, während der er seine Frau «in einer abgesonderten Haushaltung halten» solle⁸⁰. Eine Vorladung vor die Sittenzuchtbehörde konnte bei arg zerrütteter Ehe zum Verhör ausarten, wobei sich das Paar gegenseitig beschuldigte. Deuteten die Schuldzuweisungen auf ein gesetzwidriges Verhalten hin, ordnete der Stillstand sofort eine nähere Untersuchung an und stellte die Haushaltung unter genaue Aufsicht⁸¹. Der Eheprozess zog dadurch unter Umständen andere Prozesse nach sich. War die Familie armengenössig, wie es bei Heinrich Ryffel und seiner Frau der Fall war, kam das Scheidungsbegehren einer frechen Auflehnung gleich und stiess auf taube Ohren. Der Ehestreit sei «ärgerlich», der

Frau wurde «Ihre Träg und Faulheit in Besorgung Ihrer Kinderen ernstlich vorgehalten». Zwar erhielt die Familie noch für einige Monate wöchentlich Brot und Mehl, «jedoch mit dem Anhang, wenn neue Kläg (...) einkommen sollten, dass Ihnen alle fehrnere Unterstützung abgeschlagen» würde⁸². Auch Lohnpfändungen fanden statt, etwa, wenn der Mann seinen Verdienst «liederlich in Wirths und Schenkhäuseren» verprasste. Die Verwaltung des Geldes gelangte dann in die Hände des Landrichters⁸³.

Die Schwiegermutter als Mitbewohnerin vermochte schon damals, den Hausfrieden wesentlich zu beeinträchtigen. Die Ehescheidung Heinrich Suters von seiner Frau Susanna Schärer versuchte der Stillstand nach mehreren Verhandlungen damit zu verhindern, «dass die Mutter des Suters, Regula Stüssy, welche die grösser Schuld an dem Eh-Streit der jungen Leuthen (...) [trägt], das Haus räumen» solle. Falls sie sich weigere, erfolge die Weisung an das Ehegericht⁸⁴.

Ein Scheidungsprozess gelangte erst dann nach Zürich, wenn nach mehreren Anläufen vor dem Stillstand keine Einigung zustande gekommen war. Beharrte nur die Frau auf einer Scheidung und brachte hierfür einsichtige Gründe vor, konnte sie eine Weisung erzwingen. Barbara Suter hatte – vermutlich nach mehreren Misshandlungen – ihren Beschluss zur Scheidung gefasst. Der Pfarrer bemerkte dazu: «Der Mann versprache mit Thränen, die Frau wider ins Haus zu nehmen und christlich zu behandeln, die Frau aber wolte sich nicht bereden lassen, wider zum Mann zu gehen, sondern forderte die Weisung an das Löbl. Ehe-Gericht», die sie dann auch durchsetzte⁸⁵. Kam die Frau hingegen ihren ehelichen Pflichten nicht nach, konnte der Mann sie beim Stillstand verzeigen. Elisabeth Bosshard musste wegen «hartnäckiger Renitenz bey ihrem Mann Heinrich Pfenniger auf der Binz ehlich beyzuwohnen» vor dem

Gremium erscheinen. Obwohl die körperliche Verweigerung bereits zum dritten Mal zur Diskussion stand, wollte Elisabeth Bosshard nicht versprechen, «zu ihrem Mann zu kehren». Die Stillständler, die sich offensichtlich mit dem Ehemann solidarisierten, wiesen die Klage ans Ehegericht weiter⁸⁶.

Das Scheidungsurteil besass meist nur eine zeitlich bemessene Gültigkeit. Die Scheidung zwischen dem reichen Baumwollfabrikanten Jakob Baumann und seiner Frau Elisabetha Kölla gab während sechs Jahren stets aufs neue zu Verhandlungen Anlass. Nachdem «man schon vorher alle vorgeschriebene Gradus vorgehomen, Ihre Aussöhnung zu bewirken», der Ehemann sich aber bei jedem Verhör «ohne Grund renitent und hartnäckig erzeigt», erteilte der Stillstand die Weisung nach Zürich⁸⁷. Die Richter sprachen zwar eine Scheidung aus, begrenzten sie aber vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren. In dieser Zeit sollte das Paar seinen Schritt nochmals überdenken, wozu der Stillstand zweimal jährlich ein Verhör veranstaltete. Immerhin enthielt die Trauungsformel den Satz: «Was nun Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.»⁸⁸ Eine Scheidung war somit Sünde, eine Auflehnung gegen Gottes Wille. Jakob Baumann und Elisabetha Kölla wollten jedoch, «aller ernsthaften Vorhaltungen ungeachtet (...), keinen Schritt zur Aussöhnung mit und gegeneinander thun»⁸⁹, was das Ehegericht dazu bewog, die Scheidung für definitiv zu erklären. Über die im Urteil festgehaltene finanzielle Regelung berichtete Pfarrer Wunderli wohl deshalb so ausführlich, weil nicht nur die Ehefrau, sondern und vor allem die Gemeindekasse von Leutnant Baumanns ansehnlichem Vermögen profitierte. Die Herren Obervögte erhielten von Baumann die ungeheure Summe von tausend Gulden, wovon Elisabetha Kölla lediglich den Zins beziehen durfte, und zwar befristet auf zehn Jahre. Nach dieser Zeit sollte aber das gesamte Kapi-

Frau wurde «Ihre Träg und Faulheit in Besorgung Ihrer Kinderen ernstlich vorgehalten». Zwar erhielt die Familie noch für einige Monate wöchentlich Brot und Mehl, «jedoch mit dem Anhang, wenn neue Kläg (...) einkommen sollten, dass Ihnen alle fehrnere Unterstützung abgeschlagen» würde⁸². Auch Lohnpfändungen fanden statt, etwa, wenn der Mann seinen Verdienst «liederlich in Wirths und Schenkhäuseren» verprasste. Die Verwaltung des Geldes gelangte dann in die Hände des Landrichters⁸³.

Die Schwiegermutter als Mitbewohnerin vermochte schon damals, den Hausfrieden wesentlich zu beeinträchtigen. Die Ehescheidung Heinrich Suters von seiner Frau Susanna Schärer versuchte der Stillstand nach mehreren Verhandlungen damit zu verhindern, «dass die Mutter des Suters, Regula Stüssy, welche die grösser Schuld an dem Eh-Streit der jungen Leuthen (...) [trägt], das Haus räumen» solle. Falls sie sich weigere, erfolge die Weisung an das Ehegericht⁸⁴.

Ein Scheidungsprozess gelangte erst dann nach Zürich, wenn nach mehreren Anläufen vor dem Stillstand keine Einigung zustande gekommen war. Beharrte nur die Frau auf einer Scheidung und brachte hierfür einsichtige Gründe vor, konnte sie eine Weisung erzwingen. Barbara Suter hatte – vermutlich nach mehreren Misshandlungen – ihren Beschluss zur Scheidung gefasst. Der Pfarrer bemerkte dazu: «Der Mann versprache mit Thränen, die Frau wider ins Haus zu nehmen und christlich zu behandeln, die Frau aber wolte sich nicht bereden lassen, wider zum Mann zu gehen, sondern forderte die Weisung an das Löbl. Ehe-Gericht», die sie dann auch durchsetzte⁸⁵. Kam die Frau hingegen ihren ehelichen Pflichten nicht nach, konnte der Mann sie beim Stillstand verzeigen. Elisabeth Bosshard musste wegen «hartnäckiger Renitenz bey ihrem Mann Heinrich Pfenniger auf der Binz ehlich beyzuwohnen» vor dem

Gremium erscheinen. Obwohl die körperliche Verweigerung bereits zum dritten Mal zur Diskussion stand, wollte Elisabeth Bosshard nicht versprechen, «zu ihrem Mann zu kehren». Die Stillständler, die sich offensichtlich mit dem Ehemann solidarisierten, wiesen die Klage ans Ehegericht weiter⁸⁶.

Das Scheidungsurteil besass meist nur eine zeitlich bemessene Gültigkeit. Die Scheidung zwischen dem reichen Baumwollfabrikanten Jakob Baumann und seiner Frau Elisabetha Kölla gab während sechs Jahren stets aufs neue zu Verhandlungen Anlass. Nachdem «man schon vorher alle vorgeschriebene Gradus vorgehomen, Ihre Aussöhnung zu bewirken», der Ehemann sich aber bei jedem Verhör «ohne Grund renitent und hartnäckig erzeigt», erteilte der Stillstand die Weisung nach Zürich⁸⁷. Die Richter sprachen zwar eine Scheidung aus, begrenzten sie aber vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren. In dieser Zeit sollte das Paar seinen Schritt nochmals überdenken, wozu der Stillstand zweimal jährlich ein Verhör veranstaltete. Immerhin enthielt die Trauungsformel den Satz: «Was nun Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.»⁸⁸ Eine Scheidung war somit Sünde, eine Auflehnung gegen Gottes Wille. Jakob Baumann und Elisabetha Kölla wollten jedoch, «aller ernsthaften Vorhaltungen ungeachtet (...), keinen Schritt zur Aussöhnung mit und gegeneinander thun»⁸⁹, was das Ehegericht dazu bewog, die Scheidung für definitiv zu erklären. Über die im Urteil festgehaltene finanzielle Regelung berichtete Pfarrer Wunderli wohl deshalb so ausführlich, weil nicht nur die Ehefrau, sondern und vor allem die Gemeindekasse von Leutnant Baumanns ansehnlichem Vermögen profitierte. Die Herren Obervögte erhielten von Baumann die ungeheure Summe von tausend Gulden, wovon Elisabetha Kölla lediglich den Zins beziehen durfte, und zwar befristet auf zehn Jahre. Nach dieser Zeit sollte aber das gesamte Kapi-

die Hebamme oder den Geburtshelfer bezahlen zu können»⁹⁷. Für die Entlohnung der Hebamme mussten die einzelnen Familien vollumfänglich aufkommen. Darüber hinaus herrschte in vielen Orten der Brauch, «die Hebammen drey, vier, ja mehrere Wochen lang mit Kaffee, Wein und Essen zu unterhalten». Die Hebammen in kleinen Dörfern hätten sonst von ihrem Beruf kaum leben können, da sie nicht ständig beschäftigt und schlecht bezahlt waren⁹⁸. Den wiederholten Vorwürfen nach scheinen sie deshalb bei der Betreuung reicher und armer Mütter grosse Unterschiede gemacht zu haben. Aepli weiss zum Beispiel von den Hebammen zu berichten: «Um die Armen, wo sie keine gute Tage haben können, bekümmern sie sich wenig, eilen bey ihren Entbindungen oder lassen solche wohl gar in der Geburtsnoth liegen und eilen einer Reichern zu.»⁹⁹ 1815 sah sich die Regierung genötigt, in der erneuerten Hebammenordnung den Wehemüttern gesetzlich vorzuschreiben, «den armen Weibern mit gleichem Eifer wie den reichen beyzustehen»¹⁰⁰.

An den Tauffeierlichkeiten nahm zwar die Hebamme, nicht aber die Mutter teil, ob schon «aussert dem Taufmahl vor und nach kein anders Freudenfest» erlaubt war¹⁰¹. Das Gesetz räumte «den armen Kindbetterinnen ein bescheidenliches an Wein, Brod oder Fleisch» ein, ansonsten durften weder die Mutter noch das Kind Geschenke erhalten¹⁰².

Die Weibergemeinde: ein Frauenparlament

Die Hebamme nahm eine zentrale Bedeutung innerhalb des Frauenalltags ein. «Jede schüttet ihr Herz vor ihr aus. Ihre Weiber fragen sie über alles um Rath und thun nichts ohne ihre Einwilligung.»¹⁰³ Welche Frau sollte diese Position einnehmen? In den meisten Dörfern des Kantons Zürich oblag die Ernennung der Dorfhebamme dem ältesten und einzigen Frauenparlament¹⁰⁴, der Weiber-

gemeinde. An dieser Versammlung nahmen alle verheirateten weiblichen Gemeindemitglieder teil¹⁰⁵. Die Wahlen fanden unter der Leitung des Pfarrers oder eines Stillständers statt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam der Beruf der Spethebamme¹⁰⁶ auf, die einerseits als Gehilfin, andererseits als Schülerin und spätere Nachfolgerin die Dorfhebamme begleitete. Die Wahl der Spethebamme war ebenfalls Sache der Weibergemeinde. Beide Ämter setzten seit 1782 eine entsprechende Vorbildung voraus. Gewählt wurde in der Kirche. Der Pfarrer verlas zuerst die charakterlichen Voraussetzungen, worauf das «Geraune» begann: Eine Gemeindsangehörige nach der anderen trat zum Taufstein und flüsterte dem Stimmenzähler den Namen ihrer Wunschkandidatin zu¹⁰⁷. Die neuerkorene Hebamme bekam vom Stadtarzt oder dessen Stellvertreter nochmals ihre Pflichten vorgelesen, worauf dieser ihr ein Handgelübde abnahm. Nach der Wahl nahmen die Dorffrauen an einem gemeinsamen Umtrunk teil, für den das Gemeinde- oder Kirchengut aufkam. Ärmeren Gemeinden jedoch verbot die Zürcher Regierung «die sonst bei den Hebammenwahlen gebräuchlichen Gastmähler», damit sie das Geld auf die Ausbildung und Besoldung ihrer Wehemütter verwendeten¹⁰⁸. Die Wahl durch die Weibergemeinde war Aepli ein Dorn im Auge. Jede junge Frau «sollte, ohne vorher von der ganzen Weibergemeind zu einer Hebamme erwählt und mit einem Gemeindstrunk eingeweiht», diesen Beruf ergreifen dürfen¹⁰⁹. Den Hebammen stellte er die Frage, ob ihre Erwählung nicht von Leuten abhängt, «die den starken Glauben haben, dass ihr eben von und mit dieser Wahl alle Eigenschaften einer Hebamme unmittelbar erhaltet», oder die aber «einem gefälligen oder schwazhaften Weibe einen Dienst» erweisen wollen, «ohne sich darum zu bekümmern, ob ihre Hebamme lesen und schreiben kann»¹¹⁰.

Die Hebammenverordnung für die Zürcher Landschaft von 1782 bewilligte denjenigen Gemeinden und Dörfern, deren Hebammen «entweder alt und unvermögend oder aber die Gemeinden allzu weitläufig sind»¹¹¹, zusätzliche Spetthebammen. Die Gemeinde Stäfa wies beide Eigenschaften auf, wollte aber nicht eine Spetthebamme, sondern eine zusätzliche Hebamme erwählen. Daraufhin erteilte Obervogt Irminger den abschlägigen Entscheid, dass «keine zweyte Hebamme, sonder eine Spetherin erwählt werden soll». Nur wenn «die alte Hebamme resigniren würde», finde eine Hebammenwahl statt¹¹². So schnell gab Stäfa aber nicht auf. Kaum war ein Jahr um, fragte der Stillstand anlässlich einer Neuwahl bei Rathsherr und Doktor Hirzel nach, «ob er nicht erlauben würde, dass für die untere Wacht Stäfa 2 bestellte Hebammen erwählt werden dörfen»¹¹³. Den Anlass für die zweite Anfrage bot der schlechte Gesundheitszustand der Hebamme Maria Pfenninger. Exakt ein Jahr zuvor hatte der Stillstand «eine Weiber-Gemeinde wegen der Wahl einer Speth-Hebamme» für die Untere Wacht angesetzt. Maria Pfenninger trat damals gegen zwei ebenfalls verheiratete Kandidatinnen an und vermochte die Mehrheit der Frauen von sich zu überzeugen¹¹⁴. Im Dezember desselben Jahres hatte Maria Pfenninger bereits die Nachfolge der alten Hebamme angetreten und wirkte eigenständig in der Unteren Wacht, ohne dass die Weibergemeinde nochmals zusammengekommen wäre. Dieses Vorgehen entsprach der Vorschrift, «dass eine solche angenommene Spett-Hebamme, auf Abgang der bestellten, schon zum voraus an derselben Statt erwählt seyn solle»¹¹⁵. Kaum zwei Wochen später erkrankte Maria Pfenninger schwer und starb innerhalb eines Monats. Nach ihrem Tod setzte der Stillstand sofort den Termin für die nächste Weibergemeinerversammlung an. Zugleich gab er bekannt, dass «mit 6 gegen 5 Stimmen erkent worden,

dissmahl 2 Hebammen für die untere Wacht zu erwählen». Der Eifersucht unter den sich konkurrenzierenden Hebammen versuchte der Stillstand zuvorzukommen, indem er «einer jeden Hebamme einen eignen Bezirk» zuwies¹¹⁶. Pfarrer Wunderli notierte über die Diskussion im Stillstand lediglich: «Was für widersprechende Zeug heute wegen der Hebammen-Wahl angebracht worden, will [ich] hier mit Stillschweigen übergehen.»¹¹⁷ Als in der Oberen Wacht zwei Spetthebammenstellen¹¹⁸ zu besetzen waren, meldeten sich gleich fünf Kandidatinnen zur Wahl. Alle waren sie verheiratet oder verwitwet und mit einer Ausnahme über 40jährig¹¹⁹. Dass die männlichen Gemeindeglieder über diese Wahlen witzelten, lässt die Bestrafung der Söhne eines Bäckers und eines Färbers vermuten, die vor dem Stillstand «wegen einem ausgestreuten bitterm Spottlied über die Spetthebammenwahl» Abbitte leisten mussten¹²⁰.

Nach und nach versuchte der Stillstand, mehr Einfluss auf die Wahlen zu erlangen. Die Herren verhandelten sogar darüber, ob sie die Wahl der Spetthebammen weiterhin der Weibergemeinde überlassen wollten¹²¹. Ihr positiver Entscheid hing wohl weniger mit der Würdigung der Dorffrauen als vielmehr mit dem Mandat von 1782 zusammen, das die Beibehaltung des bisherigen Wahlverfahrens vorschrieb¹²².

Zürchs Beaufsichtigung der Hebammenausbildung

Um die «herrschende Unwissenheit und ungeschickte Behandlung» zu bekämpfen, bestand für jede Spetthebamme die Verpflichtung, sich in der Geburtshilfe ausbilden zu lassen. Als Lehrer boten sich Hebammenmeister, Ärzte und Wundärzte an, die ihrerseits die Entbindungskunst nachweislich beherrschen mussten. Keine Hebamme dürfe mehr ihren Beruf ausüben, «sie habe dann zuvor um ihre

diessfällige Wissenschaft und Fähigkeit allhier bey dem jeweiligen vordersten Herrn Stadtarzt sich prüfen lassen und dazu die Erlaubniss und Bestätigung erhalten»¹²³. Auf die unzureichenden Fähigkeiten könnten allenfalls die vielen Sterbefälle während der Geburt hinweisen, deren Rückgang seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert dagegen vermutlich nicht allein mit der verbesserten Hebammenausbildung zusammenhing. Immer wieder wurden Klagen über die Betreuung der Gebärenden laut, doch selten erreichte eine Johann Melchior Aeplis zornige Ausdruckskraft. Aepli verdammte gleich die gesamte Geburtshelferschaft, seien es nun «Doctores, Operatores und Wundärzte», die von den natürlichen Vorgängen der Geburt nichts verstünden und sich bei schwierigen Entbindungen «nicht anders als mit spitzen Haken, Messern und andern mörderischen Instrumenten zu helfen wissen», sei es die alte Hebamme, «von deren ich wünschte, dass ihre ganze Kunst und Erfahrung zugleich mit ihrem zahnlosen Munde und mit ihren grauen Haaren zu Grabe gehen möchte»¹²⁴. Wie aber sollte, so fragte Johann Heinrich Rahn, «eine der Hebammenkunst gewiedmete Frau sich in der Stadt verköstigen können, um einen Unterricht in einer Kunst zu geniessen, die oft in 3 Jahren nicht einmal das ausgelegte Kostgeld bezahlen würde»¹²⁵? In Stäfa entschloss sich der Stillstand 1793, «dass E. E. Stillstand und die Gemeind die Umkosten wegen dem Unterricht übernehmen werde»¹²⁶. Den Unterricht in Zürich bestritt Johann Caspar Hirzel; sein Hebammenbuch, das er 1784 herausgegeben hatte, schloss als Unterrichtsmittel für die Schülerinnen und Nachschlagewerk für die bereits Berufstätigen eine empfindliche Lücke. Noch ein Jahr zuvor hatte sich Rahn beklagt, dass die Hebamme «von Jugend auf nur an das Lesen des Catechismus und eines Gebetbuchs gewohnt» sei und daher einem städtischen Hebammenlehrbuch das

Rezeptbuch vorziehe, das ihr ihre Vorfahrin vermacht hatte, obwohl es oft falsche Lehren und Vorschriften enthalte¹²⁷. Hirzel erntete mit seinem Lehrbuch, das den Hebammen in verständlicher Sprache die Entbindungskunst nahebrachte, beachtlichen Erfolg. Noch im Erscheinungsjahr bestimmte die Zürcher Regierung Hirzels Werk zum offiziellen Unterrichtsmittel¹²⁸. Den Hebammen armer Gemeinden schenkte sie ein Exemplar¹²⁹, während in Stäfa der Stillstand beschloss, «dass der Maria Pfenninger, die von Hr. Doctor Hirzel examinirten zur Hebamme der unteren Wacht bestätigten und beeidigten, die getrukte Anleitung für die Hebammen aus dem Gemeind-Gut bezalt werden soll»¹³⁰.

Bespitzelung und Sittenkontrolle im Auftrag der Obrigkeit

Nicht nur ihre Kenntnisse in der Geburtshilfe, auch Charakter und Lebenswandel der Hebamme mussten den obrigkeitlichen Anforderungen genügen. Die Beeidigungsformel für Landhebammen beinhaltete ausdrücklich die Warnung, «dass ihr euch mit dem Trunk nicht übernehmen und euch den Wein niemals zu lieb seyn lasset, sondern euch eines nüchtern, züchtigen, ehrbaren und gottesfürchtigen Lebens befeisset»¹³¹. Einerseits nahm die Dorfhebamme eine Art Vorbildfunktion für die Frauen der Gemeinde ein, vor allem jedoch kam ihrer Sittsamkeit eine derart bedeutende Rolle zu, weil sich ihre Pflichten keineswegs auf die Geburtshilfe beschränkten. Zu ihren Aufgaben gehörte die Bespitzelung der weiblichen Dorfgemeinschaft. Die Beeidigungsformel der Zürcher Landhebammen enthielt den Passus, dass alle Hebammen «auf unverehlichte Weibs-Personen über den Schwangerschafts-Punct ein sorgfältiges Augenmerk richten» sollen, und sobald sie «etwas Verdächtiges entdeckten, solches in der Stille dem Herrn Pfarrer des Orts anzeigen,

damit von daher die Sache zeitlich an Behörde mit Klugheit gelaidet werden könne»¹³². Hirzel erteilte in seinem Lehrbuch genaue Anweisungen, welches «die Zeichen der reinsten Jungfrauschaft»¹³³ und welches die «Zeichen der wahren einfachen Schwangerschaft»¹³⁴ seien. «Zufühlen» hiess der Handgriff der Hebamme, mit dem sie die Geschlechtsteile eines Mädchens überprüfte, welches in der Gemeinde «für schwanger ausgeschrien wurde». Hirzel betonte, wie wichtig eine solche Untersuchung für die Zukunft des Mädchens sei, und mahnte deshalb zu grosser Vorsicht. Denn was die Jungferschaft betreffe, könne «bald ein unschuldiger Zufall, bald aber auch eine Art von Selbstbefleckung die Kennzeichen derselben so zerstören», dass eine eindeutige Aussage nicht mehr möglich sei. Die Feststellung einer Schwangerschaft bezeichnete Hirzel wiederum als «einen der wichtigsten Gegenstände für die Hebamme». Doch wie kam es zur Verzeigung? «Merkt man verdächtigen Umgang, merkt man besonders kränkliche Umstände an einer sonst gesunden Person, so soll jedermann aufmerksam werden, man darf und soll argwöhnisch werden; aber den Argwohn nicht zu laut äusseren, man zeigt es dem Hrn. Pfarrherrn des Orts an, der die Person selbst oder ihre Verwandte beruft und als treuer und sorgfältiger Seelsorger der Sache genauer nachfraget, oft theilt man solchen Argwohn der Hebamme mit, diese soll den gleichen Weg einschlagen, und dann folgt, wann die Person sich nicht schuldig erkennen will, eine Untersuchung.»¹³⁵ Nicht immer seien es «schlechte und verworfene Weibsbilder», die «sich zügellos allen Befriedigungen ihrer geilen Gelüsten» überlassen. Leicht könne auch ein gutdenkendes Mädchen einer Verführung erliegen. Bei beiden jedoch bestehe die Gefahr, die Schwangerschaft geheim zu halten und die Frucht abzutreiben¹³⁶. Wusste die Dorfgemeinschaft in-

schaft, gehörte es mit zu den Pflichten der Hebamme, den Vater ausfindig zu machen. Gab die Schwangere den Erzeuger nicht freiwillig preis, kam das sogenannte Geniessverhör¹³⁷ zur Anwendung. Im Beisein von Zeugen verhörte die Hebamme die ledige Mutter während der Geburt. Die Geburtsschmerzen ersetzten den Folterknecht und sollten die Wahrheit ans Licht bringen¹³⁸. Obwohl das Geniessverhör im 18. Jahrhundert im Kanton Zürich nirgends gesetzlich verankert war, gehörte es zur gängigen Rechtspraxis und wurde erst in der Helvetik abgeschafft. Doch kaum waren die Franzosen abgezogen, tauchte es wieder auf: diesmal hoch offiziell im Matrimonialgesetz von 1804¹³⁹. Das Gesetz schrieb bei unklarer Vaterschaft vor: «Während der Geburts-Schmerzen wird die Gebärende durch zwey Ortsbeamte, worunter wenigstens ein Mitglied der Kirchen-Vorsteher-schaft seyn soll, in Gegenwart der Hebamme verhört.» Zynisch mutet der Zusatz an, dass diese Befragung «ohne allen physischen Zwang» geschehen soll. Setzten die Wehen völlig überraschend ein, so müsse das Verhör «von dem Pfarrer und dem Stillstand selbst veranstaltet» werden. Welch demütigende Lage für die ohnehin hilflose und geächtete Frau! Manche Mütter hielten sogar dem Geniessverhör stand. Barbara Wyssling erhielt vom Stillstand eine Vorladung, da «der Vater von dem geborenen, aber wider verstorbenen Kindt nicht entdekt» werden konnte¹⁴⁰. Die unverheiratete Barbara Pünter hatte bei ihrer ersten Schwangerschaft 1776 der Behörde angegeben, der Vater des Kindes sei «ein ihr dem Namen nach unbekannter Mann aus dem Toggenburg». Als sie vier Jahre danach wieder schwanger wurde, vermochte sie ihren Liebhaber, einen Mann mit Frau und Kind, nicht mehr zu schützen: «Bey der zweyten Schwangerschaft aber gabe sie den Metler als Vater auch von dem ersten Kind an, der solches auch gestanden, weswegen sein Weib



Oben sind and von Paarmy jähny.
 Ein Jäten im wachsenden Korn-
 feld an der Limmat bei Wip-
 kingen. Tuschfederzeich-
 nung von David Herrliber-
 ger, um 1750. (Privatbesitz)

Pl. 19.
 Wipkingen.

Sarceler les Blets et d'autres grains
 Du Coeur arachons fois
 le vice de votre piece:
 Car il s'y affermet,
 plus on vous il demorec.

Jäten im wachsenden Korn-
 feld an der Limmat bei Wip-
 kingen. Tuschfederzeich-
 nung von David Herrliber-
 ger, um 1750. (Privatbesitz)

Regula Meyer die Ehescheidung begehrt.¹⁴¹
 Das Ehegericht anerkannte die Scheidungs-
 klage¹⁴², während Barbara Pünter «die Anrede
 über die Schändlichkeit und die schrecklichen
 Folgen dieser Lasteren»¹⁴³ über sich ergehen
 lassen musste. Kurioserweise enthielt indessen
 die erneuerte Hebammenordnung von 1815
 den Hinweis, die Hebammen sollten unverhei-
 ratete Schwangere «bey der Geburt niemahls
 plagen oder etwa den, dennoch unmöglichen,
 aber immer empörenden Versuch machen,
 die Geburt zu hinterhalten, um dadurch den
 Nahmen des Vaters von ihr herauszupressen.
 Kein Gesetz verlangt diess von ihr.»¹⁴⁴

«Hurey» und Ehebruch

Jakob Hubers Frau hatte sich «mit einem
 frömden Schmid Knecht» eingelassen, Regula
 Ryffel mit einem Zimmermann¹⁴⁵, Verena
 Bodmer mit einem Steinmetz aus Cannstatt
 im Württembergischen¹⁴⁶, und Susanna Klä-
 ger beging mit ihrem Schwager einen Seiten-
 sprung. Sie erschien vor dem Stillstand zu-

sammen mit Wachtmeister Johannes Krauer,
 der sich «wegen 2 mahl begangener Hurey»
 zu verantworten hatte¹⁴⁷. Die Liste der Sexual-
 delikte, von denen die Stäfner Stillstandspro-
 tokolle berichten, ist lang. Die einzelnen Ver-
 gehen unterteilte die Sittenzuchtbehörde in
 «unsittliches oder verdächtiges Verhalten»,
 «einfachen und complete Ehebruch» und
 «Hurey», freilich ohne im Protokoll auf die
 Details einzugehen¹⁴⁸. Trotz deutlicher Ver-
 dikte pochten die Behörden nicht immer mit
 aller ihnen zur Verfügung stehenden Gewalt
 auf deren Durchführung. Katharina Pfenning-
 ger, eine Stäfnerin, hatte sich mit Andreas
 Baumann aus Hombrechtikon angefreundet.
 Sofort waren die beiden im Gerede, und Bau-
 mann musste die Gemeinde «wegen verdäch-
 tigem Umgang» verlassen¹⁴⁹. Die in Stäfa
 wohnhafte Mutter aber nahm den Sohn wie-
 der bei sich auf, was zur Folge hatte, dass nun
 beide ausgewiesen wurden¹⁵⁰. Doch «zuwider
 der hochobrigkeitlichen Erkantnuss dato
 1782 und ohne Vorwürsen E. E. Stillstands»
 gelang es den beiden, noch sechs weitere Jah-
 re in Stäfa zu bleiben, wobei Andreas Bau-
 mann seinen Kontakt zu Katharina Pfenning-
 ger aufrechterhalten konnte¹⁵¹.
 Die meisten Sittlichkeitsvergehen ahndete
 der Stillstand mit einem «ernsthaften Zu-
 spruch». Es reichte nicht, wenn die Verurteil-
 ten die Moralpredigt über sich ergehen lies-
 sen; sie hatten ihre Reue mit Worten und Ge-
 sten glaubhaft zu machen. Zusammen mit
 zwei anderen Frauen, die sich «wegen began-
 gener Hurey» zu verantworten hatten, er-
 schien vor dem Stillstand auch die des Ehe-
 bruchs bezichtigte Johanna Pfenninger. Sie
 fühlte sich unschuldig und verhielt sich, wie
 Pfarrer Wunderli empört festhielt, «bey dem
 Zuspruch nicht nur kaltsinnig und unemp-
 findlich, sondern ganz frech». Obwohl sie
 deswegen «von dem Pfarrer und den Stillstän-
 dern besonders bestraft wurde», beharrte sie
 dennoch auf der Meinung, «sie habe keinen

Grund, Thränen zu vergiessen, sie habe ein gut Gewüssen und leide Unrecht». Auch unter vereinten Anstrengungen wollte es den Männern nicht gelingen, «dise boshafte und unbändige Zunge zum Schweigen zu bringen, und so fand sich E. E. Stillstand genöthiget, diese Frechheit der Pfennigerin an das Löbl. Ehegericht einzuberichten»¹⁵².

Während die Einheimischen Zurechtweisungen einstecken mussten, hatten Fremde bei gleichem Vergehen die Gemeinde zu verlassen. Ein kleiner Verdacht genügte oft schon. Das Ehepaar Homberger aus Gossau hatte sich in der Gemeinde niedergelassen, doch pflegte die Frau «zur allgemeinen Ärgernuss der ganzen Gemeind einen offenbahrvörderlichen und anstössigen Umgang mit Heinrich Wild von Gossau, einem Ehemann». Nach mehrfachen Verwarnungen beauftragte der Stillstand den Ehegaumer, er solle sich «mit 4 Wächteren dahin begeben und bemelten Homberger mit seiner Frau mit Gewalt aus der Gemeind abführen». Das Paar widersetzte sich jedoch den fünf Abgeordneten, die unverrichteter Dinge abziehen mussten¹⁵³. Irgendwie kam dann die Ausweisung dennoch zustande. Drei Jahre später trug Pfarrer Wunderli ins Protokoll ein, die Hombergerin von Gossau habe sich «zuwider der obrigkeitlichen Erkantnuss wider in ihres Vaters Haus eingeschlichen» und zeige «die gleiche leichtfertige Aufführung wie vorher». Innert 24 Stunden habe sie die Gemeinde zu verlassen, ansonsten nicht nur sie, sondern auch ihr

Vater an die Obervögte verzeigt würde¹⁵⁴. Doch noch zwei Jahr später hielt sich die Hombergerin, «dem hochobrigkeitlich publicirten Befehl zuwider, bey ihrem Vater Caspar Kunz» auf. Da sie wiederum in Verruf geraten war, einen «verdächtigen Umgang mit einem Schirm-Macher aus dem St. Gallischen» zu pflegen, wies sie der Untervogt höchstpersönlich aus der Gemeinde aus¹⁵⁵.

Fazit

Obwohl im ausgehenden 18. Jahrhundert immer wieder Konflikte mit den strengen Sittengesetzen auftraten, entsprachen die moralischen Verhaltensregeln doch dem Lebensstil der Durchschnittsbevölkerung, ihren Ansichten und Massstäben. Dorfklatsch, Bespitzelung und Denunziation gehörten zum Stäfner Alltag. Die Sittenzuchtbehörde führte lediglich aus, was die Untertanen von ihr erwarteten, nämlich fremde, verdächtige oder unsittliche Personen in ihre Schranken zu weisen. Frauen, die sich gesetzwidrig verhielten, bestrafte der Stäfner Stillstand meist härter. Zudem lastete auf ihnen bei einer ungewollten Schwangerschaft die Hauptverantwortung. In Stäfa begann sich zwar politischer und wirtschaftlicher Widerstand gegen die Regierung in Zürich zu regen, doch weder die Gedanken der Aufklärung noch antiklerikale Strömungen vermochten die althergebrachten Wertvorstellungen der Seegemeinde zu erschüttern.

Anmerkungen

- ¹ Widmer, Sigmund: Zürich – Eine Kulturgeschichte, Bd. 7, Zürich 1979, S. 22 f.
- ² Widmer (1979), S. 67.
- ³ Meyer von Knonau, Gerold: Der Canton Zürich, St. Gallen/Bern 1844, S. 299 f.
- ⁴ Steiger, Emma: Geschichte der Frauenarbeit in Zürich, Zürich 1964, S. 158–163.
- ⁵ 26. VII. 1795, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 113. Stillstandsprotokolle Stäfa IV A 1a (1774–1787), IV A 1b (1787–1793) und IV B 1a (1793–1814), Pfarrarchiv Stäfa. Im Band IV A 1a ist die Seitennumerierung durchgehend bis S. 144, beginnt am 24. XI. 1785 wieder bei S. 105*, bricht am 16. V. 1786 bei S. 112* erneut ab und setzt sich von S. 103** bis 142** bis zum Schluss des Bandes fort.
- ⁶ Steiger (1964), S. 168.
- ⁷ Wesen und Funktion des Stillstands vgl. Beitrag von Daniel Pünter.
- ⁸ 28. XII. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 64.
- ⁹ 1. VIII. 1790, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 81.
- ¹⁰ 26. IV. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 37.
- ¹¹ 5. I. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 24 f.
- ¹² 27. XII. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 32.
- ¹³ 7. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 35.
- ¹⁴ Steiger (1964), S. 223 f.
- ¹⁵ 3. X. 1776, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 32.
- ¹⁶ 26. IX. 1787, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 139**.
- ¹⁷ 22. II. 1795, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 91.
- ¹⁸ 25. IV. 1791, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 100.
- ¹⁹ Grosses Mandat 1779, in: Sammlung der Bürgerlichen- und Policy-Gesetze und Ordnungen. Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. V (9), S. 366.
- ²⁰ Grosses Mandat 1779 (10.1), S. 367.
- ²¹ Grosses Mandat 1779 (10.1), S. 368.
- ²² Erneueretes Grosses Mandat für die Landschaft 1785, in: Sammlung der Bürgerlichen- und Policy-Gesetze und Ordnungen. Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. VI 1793, S. 152 f.
- ²³ Erneueretes Grosses Mandat für die Landschaft (1785), S. 154.
- ²⁴ 4. XI. 1787, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 142**.
- ²⁵ 29. XII. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 7.
- ²⁶ 3. IV. 1785, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 134.
- ²⁷ 26. II. 1786, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 109*.
- ²⁸ Christliche Gebethe, Ordnungen und Gebräuche bey Verrichtung des Gottesdienstes in den Kirchen der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1794, S. 98.
- ²⁹ 18. VIII. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 5.
- ³⁰ 21. IX. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 67.
- ³¹ Schweizerisches Idiotikon, Frauenfeld 1905, Band 5, Spalte 12.
- ³² 18. XI. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 81.
- ³³ 21. VI. 1795, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 109.
- ³⁴ 4. VII. 1790, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 79 f.
- ³⁵ 26. IX. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 67.
- ³⁶ 27. IX. 1784, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 127.
- ³⁷ 12. VI. 1788, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 140.
- ³⁸ 10. IV. 1786, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 109*.
- ³⁹ 12. VI. 1785, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 140.
- ⁴⁰ 25. I. 1777 und 10. XII. 1780, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 35 und S. 74.
- ⁴¹ 23. XI. 1788, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 24; 30. IX. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 54; 20. X. 1795, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 133.
- ⁴² 30. IX. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 54.
- ⁴³ 16. III. 1783, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 103.
- ⁴⁴ 1. VI. 1788, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 15.
- ⁴⁵ 4. VI. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 87.
- ⁴⁶ 12. II. 1792, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 125.
- ⁴⁷ Neueste Verordnung wegen Verheurathung hiesiger Bürger mit Landesangehörigen, und sowohl der Bürger als Angehörigen mit fremden Weibspersonen, Anno 1780, in: Sammlung der Bürgerlichen- und Policy-Gesetze und Ordnungen. Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. VI 1793, S. 414, § VIII.
- ⁴⁸ 25. I. 1784, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 116; 25. IX. 1785, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 142.
- ⁴⁹ 20. XII. 1795, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 133.
- ⁵⁰ 13. VII. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 61.
- ⁵¹ 16. XII. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 6.
- ⁵² Neueste Verordnung (1780), S. 410 f, § I.
- ⁵³ Neueste Verordnung (1780), S. 414, § IV.
- ⁵⁴ Dokument Ufenast/Klosner, 3. IV. 1781. Kirchenarchiv Stäfa, Abschrift von Rudolf Stückelberger, 3. IV. 1781.
- ⁵⁵ 24. VI. 1778, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 48.
- ⁵⁶ 16. VIII. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 114.
- ⁵⁷ 21. III. 1784, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 120.
- ⁵⁸ Heinrich Bosshard, eines schweizerischen Landmanes Lebensgeschichte, von ihm selbst beschrieben, hg. von Johann Georg Müller, Winterthur (1. Teil 1804), 2. Teil 1810.
- ⁵⁹ 4. II. 1787, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 119** f.
- ⁶⁰ Erneueretes Grosses Mandat für die Landschaft (1785), S. 150.
- ⁶¹ 14. IV. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 157.
- ⁶² 13. VII. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 62.
- ⁶³ 6. X. 1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 94.
- ⁶⁴ Widmer (1979), S. 18.
- ⁶⁵ Prestanda = Amtliche Bescheinigung über das zukünftige Vermögen auswärtiger Bräute.
- ⁶⁶ 13. XI. 1774, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 8.
- ⁶⁷ 7. VI. 1785, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 139.
- ⁶⁸ 23. IV. 1775, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 13.
- ⁶⁹ 29. XI. 1778, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 54.
- ⁷⁰ 6. VIII. 1775, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 17.
- ⁷¹ StA ZH 12,6, S. 6. Geschweyen = angeheiratete weibliche Verwandtschaft.
- ⁷² Erneueretes Grosses Mandat für die Landschaft (1785), S. 149 f.
- ⁷³ 3. XI. 1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 95.
- ⁷⁴ 25. XI. 1791, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 113 f.
- ⁷⁵ 6. XII. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 62.
- ⁷⁶ 2. X. 1774, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 8.
- ⁷⁷ 3. VI. 1777, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 38.
- ⁷⁸ 24. VIII. 1777, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 40.
- ⁷⁹ 20. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 36; 22. XI. 1790, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 87.
- ⁸⁰ 20. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 36 (1).
- ⁸¹ 20. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 36 (2).

- 82 24. XI. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 61.
83 10. IV. 1786, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 109*.
84 1. XI. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 55 f.
85 22. IX. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 7.
86 17. VI. 1787, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 136**.
87 30. XI. 1789, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 53.
88 Christliche Gebethe, Ordnungen und Gebräuche (1794), S. 98.
89 10. VII. 1792, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 140 und 29. I. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 151.
90 14. IV. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 158.
91 13. VII. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 61.
92 Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Zürich 1984, S. 35.
93 Ordnung für die Land Schärer in Absicht des Accouchements, Zürich, gedruckt Anno 1774.
94 Hirzel, Johann Caspar: Lese-Buch für das Frauenzimmer über die Hebammenkunst, Zürich 1784, S. 136.
95 Aepli, Johann Melchior: Antüreimarus oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medicinalwesens in der Schweiz, Winterthur 1788, S. 139.
96 Hirzel (1784), S. 135 f.
97 Aepli (1788), S. 139.
98 Rahn, Johann Heinrich: Erste Nachricht an das Publikum, Zürich 1783, p. 3.
99 Aepli (1788), S. 138 f. Vgl. auch Hirzel (1784), S. 8 f.
100 Erneuerte Hebammenordnung vom 2^{ten} Christmonath 1815, § 12.
101 Gesetzes-Sammlung: Sammlung der Bürgerlichen- und Policey-Geseze und Ordnungen. Löbl. Stadt und Landschaft Zürich. Bd. VI 1793, S. 50.
102 Erneueretes Grosses Mandat für die Landschaft (1785), S. 150 f.
103 Hirzel (1784), S. 8.
104 Herold, Hans: Das Hebammenamt in rechtsgeschichtlicher Betrachtung, in: Rechtsgeschichte aus Neigung, Sigmaringen 1988, S. 367.
105 Bohner, Brigitt Yvonne: Zur Ausbildung und Tätigkeit der Zürcher Hebammen im 19. Jahrhundert, Diss. med. Zürich 1989, ZMA 208, S. 15.
106 Spetten oder spethen = Hilfsdienst leisten.
107 Welti, Erika: Taufbräuche im Kanton Zürich, Zürich 1967, S. 117.
108 Meyer-Ahrens, Conrad: Geschichte des Zürcherischen Medizinalunterrichtes ... Erster Theil, Zürich 1838, S. 85.
109 Aepli (1788), S. 131.
110 Aepli, Johann Melchior: Die sichere Zurücklassung der Nachgeburt in bestimmten Fällen ..., Zürich 1776, *Zuschrift* S. 4; Hirzel (1784), S. 178, kritisiert ebenfalls, dass die Frauen keine fähigen Hebammen erwählen würden.
111 Hebammenordnung vom 23. Christmonath 1782, § 2.
112 6. XI. 1791, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 115.
113 8. I. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 149 f.
114 8. I. 1792, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 121.
115 Hebammenordnung (1782), § 2.
116 13. II. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 152.
117 17. II. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 153.
118 3. II. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 34.
119 24. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 34.
120 15. IV. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 46.
121 24. I. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 34.
122 Hebammenordnung (1782), § 2.
123 Hebammenordnung (1782), § 1.
124 Aepli (1776), *Zuschrift* S. 3 f.
125 Rahn (1783), S. 3.
126 13. II. 1793, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 152.
127 Rahn (1783), S. 7 f.
128 Caputo-Kunz, Patrizia: Hirzels Hebammenlehrbuch von 1784, Diss. med. Zürich 1991, ZMA 220, S. 22 f.
129 Meyer-Ahrens (1838), S. 55.
130 24. XII. 1792, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 148.
131 Pflichten und Beerdigungsformeln für die Land-Hebammen. Hirzel (1784), S. 466.
132 Hebammenordnung (1782), § 6. Vgl. auch: Pflichten und Beerdigungsformeln für die Land-Hebammen. Hirzel (1784), S. 473.
133 Hirzel (1784), S. 69 f.
134 Hirzel (1784), S. 88–90.
135 Hirzel (1784), S. 89.
136 Hirzel (1784), S. 88 f.
137 Geniess = Niederkunft, kommt von «Genist», «Genis» = Genesung, Entbindung.
138 Muheim, Edwin: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St. Gallen, Diss. med. Zürich 1941, S. 37 f.; Bernet, Marianne: Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF 275, Zürich 1967, S. 158 f.
139 Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizeyverordnungen, II. Bd., Zürich 1805, S. 280, §§ 159 f.
140 14. X. 1781, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 71.
141 9. IV. 1780, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 66.
142 7. V. 1780, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 69.
143 25. VIII. 1776, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 30.
144 Erneuerte Hebammenordnung (1815), § 19.
145 28. II. 1779, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 58.
146 6. IV. 1794, Pfarrarchiv Stäfa IV B 1a, S. 45.
147 9. X. 1785, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 144.
148 Zum Beispiel 29. VIII. 1779, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 63.
149 6. X. 1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 95.
150 3. XI. 1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 95.
151 11. X. 1788, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1b, S. 20.
152 16. II. 1783, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 102.
153 25. V. 1777, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 37.
154 10. IX. 1780, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 71.
155 15. XII. 1782, Pfarrarchiv Stäfa IV A 1a, S. 99.

Der Druck dieser Schrift wurde ermöglicht
durch Zuwendungen folgender Institutionen,
Stiftungen, Firmen und Privaten:

Politische Gemeinde Stäfa
Fonds für Gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich
Dr. Christoph Blocher, Meilen
Reformierte Kirchgemeinde Stäfa
Katholische Kirchgemeinde Stäfa
Dr. Adolf Streuli Stiftung
Genossenschaft zum Baugarten
Familien Vontobel Stiftung
Verein der Freunde des Staatsarchivs Zürich
Phonak AG
Zürcher Kantonalbank
Zürichsee Medien AG
Bank Linth, Stäfa
Schweizerischer Bankverein, Stäfa
Bank Leu AG
Schweizerische Kreditanstalt, Stäfa
Buchhandlung Dr. Rudolf Kupper, Stäfa

Der Druck dieser Schrift wurde ermöglicht
durch Zuwendungen folgender Institutionen,
Stiftungen, Firmen und Privaten:

Politische Gemeinde Stäfa
Fonds für Gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich
Dr. Christoph Blocher, Meilen
Reformierte Kirchgemeinde Stäfa
Katholische Kirchgemeinde Stäfa
Dr. Adolf Streuli Stiftung
Genossenschaft zum Baugarten
Familien Vontobel Stiftung
Verein der Freunde des Staatsarchivs Zürich
Phonak AG
Zürcher Kantonalbank
Zürichsee Medien AG
Bank Linth, Stäfa
Schweizerischer Bankverein, Stäfa
Bank Leu AG
Schweizerische Kreditanstalt, Stäfa
Buchhandlung Dr. Rudolf Kupper, Stäfa

